

EINE BLAU-SCHWARZE PARLAMENTSMEHRHEIT GEFAHR FÜR DEN RECHTSSTAAT IN ÖSTERREICH

Eine FPÖ/ÖVP-Regierung stellt eine massive Bedrohung aller drei Staatsgewalten und ihrer Unabhängigkeit dar: Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung lassen sich auch mit einfacher Parlamentsmehrheit massiv beschädigen. Ein von der FPÖ gestellter Nationalratspräsident könnte die Legislative lähmen. Auch die Effektivität und Unabhängigkeit der Justiz wären durch eine blau-schwarze Regierung bedroht. Gleichzeitig würde die Verwaltung noch stärker der Parteipolitik unterworfen werden. Wie könnte eine solche „Orbanisierung“ des Rechtsstaats in Österreich aussehen?

PARLAMENT

Für viele ist der Präsident des Nationalrats bloß ein Zeremonienmeister. Tatsächlich könnte er diese Republik schneller verändern, als dies einem Bundeskanzler möglich wäre: Unsere Verfassung bestimmt, dass der Nationalrat aus seiner Mitte den Präsidenten sowie den zweiten und den dritten Präsidenten wählt, doch die wichtigsten Machtbefugnisse liegen in der Hand des Präsidenten allein: Er ist Chef der Parlamentsdirektion, wählt autonom ihr Personal aus, weist einige Personen davon den Klubs der Parteien Bedienstete zu, erlässt Verordnungen, die das Parlament betreffen etc. Ist der Bundespräsident länger verhindert, übernimmt das Kollegium der drei Nationalratspräsidenten seine Vertretung. Den Vorsitz führt der Präsidenten des Nationalrats.

Eine Kontrolle des Nationalratspräsidenten gibt es de facto nicht; er genießt (wie alle anderen Abgeordneten auch) Immunität. Der Präsident des Nationalrates schwebt kontrollfrei über den Geschehnissen, die er durch sein Wirken prägt.

Die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über den Präsidenten des Nationalrates sind dürftig bzw. rudimentär. Das Fundament seiner Machtfülle ist in der Geschäftsordnung des Nationalrates niedergelegt. Dieses Gesetz kann nur mit Zweidrittelmehrheit geändert werden, ist aber trotz seiner enormen Bedeutung für die Ausübung politischer Macht fast weitgehend unbekannt.

Laut Geschäftsordnung ist dem Präsidenten die „Präsidialkonferenz“ beigeordnet - es besteht aus den Obleuten der Klubs, hat aber nur beratende Funktion. Das bedeutet: der Präsident kann letztlich allein entscheiden über die Abwicklung des gesamten Parlamentsbetrieb - von der Erlassung der Haus- bis hin zur Redeordnung, von der Festlegung der Debatten und der Fragestunden bis hin zum Budget.

So kann der Nationalratspräsident jedem Abgeordneten das Wort entziehen, er kann aber (etwa für „genehme Abgeordnete“) auch formlos eine Überschreitung der vorgesehenen Redezeit zulassen. „Wenn der Präsident einen Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann“ (§ 104 in der Geschäftsordnung des Nationalrats). Der Präsident, so heißt es, „handhabt die Geschäftsordnung“, und er „wacht darüber, dass die Würde und die Rechte des Nationalrates gewahrt werden“ – und deshalb kommt ihm auch der Vorsitz in den Untersuchungsausschüssen zu.

Ist das zweithöchste Amt der Republik einmal in der Hand eines destruktiven Menschen, so kann dieser für die Dauer der Legislaturperiode (also für die nächsten fünf Jahre!) einiges anrichten – und eine Abwahl aus dem Amt ist von unserer Verfassung nicht vorgesehen (!).

Das Amt des Nationalratspräsidenten birgt daher ein gewaltiges Missbrauchspotenzial, denn alle Kernaufgaben der „Parlamentsführung“ werden von ihm grundsätzlich allein ausgeübt, Rechtsmittel gegen seine Beschlüsse gibt es nicht.

Daraus folgt: Jemand wie Herbert Kickl (oder ein ihm Getreuer) könnte an dieser Stelle fast noch mehr Schaden anrichten, denn als Bundeskanzler: Es gäbe viele Gelegenheiten, in denen dieses Amt dazu missbraucht werden könnte, völlig ungefährdet und auf Dauer „Sabotage von oben“ zu realisieren. Das allerletzte Mittel gegen einen „obstruktiven“ Nationalratspräsidenten wäre die Auflösung des Nationalrats durch den Bundespräsidenten.

JUSTIZ

Es braucht wenig, um der Justiz die Zähne zu ziehen. So könnte die Korruptionsbekämpfung de facto verhindert oder doch eingeschränkt werden – auch ohne Gesetzesänderungen.

Die Arbeit der Staatsanwaltschaften ist schnell lahmgelegt, wenn das Justizministerium oder die Oberstaatsanwaltschaft die ermittelnden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit Aufträgen beschäftigen. So könnten etwa wöchentliche Informationsberichte über den Stand der Ermittlungen abverlangt werden, oder es werden Aufträge erteilt, umfangreiche Zeugeneinvernahmen durchzuführen oder Rechtshilfeersuchen ins Ausland zu stellen etc. So lassen sich jahrelange Verzögerungen herbeiführen, die ermittelten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden demotiviert, die Verfahren zu Tode administriert - ganz ohne eine Weisung zur Verfahrenseinstellung.

Schon 2021 hat die Regierung versucht, einen Gesetzesvorschlag zur Abschaffung von Hausdurchsuchungen in Ämtern und Ministerien in politischen Korruptionsverfahren durchzubringen. Durch eine solche Gesetzesbestimmung wäre die Korruptionsbekämpfung de facto aussichtslos. Nur durch massive Proteste von Expertinnen und Experten sowie NGOs konnte dieses Gesetzesprojekt gestoppt werden, eine blau-schwarze Regierung würde es aber wohl auch gegen Proteste durchziehen. Es könnte auch ein früherer ÖVP-Vorschlag umgesetzt werden: Aufteilung der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft in vier regionale Dienststellen - auch so lassen sich eingespielte Ermittlungsteams zerschlagen und erprobte Routinen ruinieren.

Einflussnahme auf die Justiz ist vor allem über die Personalauswahl möglich. So hat Viktor Orban in seinen frühen Regierungsjahren in Ungarn eine große Zahl von Richterinnen und Richtern mit Golden Handshakes in die Frühpension geschickt und konnte dadurch auf einen Schlag rund ein Viertel der Richterstellen mit regimetreuen Personen nachbesetzen.

In Österreich hat der/die Justizminister/in bei der Personalauswahl mehr Möglichkeiten als in anderen Ländern. Da die Staatsanwaltschaften den Weisungen des Justizministers unterliegen und gleichzeitig das Ministerium auch für die Besetzungsverfahren zuständig ist, hat die Regierung starke Zugriffsmöglichkeiten auf die Personalauswahl. Schon heute nimmt Österreich bei der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften einen der untersten Plätze unter den EU-Staaten ein.

Das Justizministerium hat überdies die Möglichkeit, durch allgemein formulierte Erlässe an die Staatsanwaltschaften an kleinen, kaum sichtbaren Schrauben zu drehen, die tatsächlich aber die Arbeit der Staatsanwaltschaften behindern und Korruptionsermittlungen erschweren oder sogar abdrehen. So könnten z. B. Korruptionsermittlungen frühzeitig mit Diversionsverfahren erledigt werden, also etwa mit der Möglichkeit von geringfügigen gemeinnützigen Arbeiten, die den Verdächtigen eine öffentliche Verhandlung und eine Verurteilung ersparen.

Wie schnell der Rechtsstaat an seine Grenzen gelangt, hat in den letzten Jahren die Weigerung des Finanzministeriums gezeigt, Akten an parlamentarische Untersuchungsausschüsse zu liefern. Ebenso die Weigerung des Bundeskanzleramts, staatsanwaltschaftlichen Anordnungen auf Herausgabe von Daten Folge zu leisten. Gehen die Behörden öfter so vor, dann fehlen den Staatsanwaltschaften die Ressourcen, ihre Rechte effizient durchzusetzen.



Im demokratischen Rechtsstaat ist die Staatsanwaltschaft – ganz grob gesprochen – unser aller Anwalt. Sie hat nach geltender Rechtslage als Vertreter von uns allen (!) beim Verdacht von Gesetzeswidrigkeiten zu ermitteln und bei entsprechender Aussicht auf Verurteilung auch anzuklagen und das öffentliche Strafbedürfnis geltend zu machen. Über diese Anklage entscheiden dann unabhängige Gerichte. Dieses System ist durch eine blau-schwarze Regierung gefährdet. Es besteht das manifeste Risiko, dass trotz bestehender Verdachtslagen nicht ausreichend ermittelt und trotz Aussicht auf Verurteilung nicht angeklagt wird („Daschlagts es!“ meinte einst Sektionschef Pilnacek).

VERWALTUNG

Die Verwaltung ist an die Gesetze gebunden. Abgesehen von der Möglichkeit einer blau-schwarzen Regierung, die von ihr in Aussicht gestellten politischen Vorhaben durch ihre willigen Parlamentsfraktionen rasch in Gesetze zu gießen, kann die (Partei)Politik ihren Einfluss auf die Verwaltung in erster Linie auf zwei Wegen ausweiten. Erstens, durch Erlässe der Behördenspitzen wie Minister und, zweitens, durch die Personalentscheidungen in den jeweiligen Ministerien und den staatsnahen Betrieben.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass weder ÖVP noch FPÖ-Skrupel zeigen, wenn es um die Besetzung von Verwaltungsämtern, Aufsichtsrats- und Vorstandsposten geht. Die Gesetze sind das eine – aber die Realität wird durch jene Personen geschaffen, die an den Schaltstellen sitzen und dort abseits und jenseits der Gesetze ihre Macht ausüben. Und sind derartige Positionen einmal besetzt, wandelt sich erfahrungsgemäß auch rasch die „Kultur“ einer Behörde – mit fast unabsehbaren Konsequenzen für die späteren Jahre.

FAZIT

Wie sehr der Rechtsstaat durch die FPÖ bedroht wäre, zeigt jene Leitlinie, die Kickl seit fünf Jahren immer wieder betont: „Das Recht muss der Politik folgen, nicht die Politik dem Recht.“ FPÖ-Abgeordnete Dagmar Berlakowitsch bringt diese Abkehr von einem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit auf den Punkt: „Niemals haben wir uns damit abzufinden, dass Gesetze uns in unserem Handeln behindern.“ In der österreichischen Verfassung ist das genau gegenteilige Prinzip verankert: „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grundlage der Gesetze ausgeübt werden.“ (Art. 18 B-VG).